



BGH hat Freispruch für Verkauf von Zytostatika-Zubereitungen mit Importarzneimitteln aufgehoben

Der angeklagte Apotheker hat in der von ihm geleiteten Apotheke auf ärztliches Rezept aus Zytostatika (Gemzar®) durch Hinzugabe von Kochsalzlösung eine Injektionslösung zubereiten lassen. Hierzu verwendete er günstig im Ausland eingekaufte Medikamente, rechnete mit den Krankenkassen jedoch den deutschen Listenpreis ab. Das Landgericht München hatte den Apotheker noch freigesprochen, weil es der Argumentation des Apothekers folgend in der Zytostatika-Lösung eine zulassungsfreie Rezeptur sah, die aufgrund ärztlicher Verschreibung an die Patienten abgegeben worden war.

Der Bundesgerichtshof hat nun jedoch aufgrund der Revision der Staatsanwaltschaft dieses freisprechende Urteil aufgehoben (Az.: 1 StR 534/11). Der BGH vertrat dabei die Auffassung, dass die Zulassungspflicht nicht dadurch entfalle, dass aus dem Arzneimittel Gemzar® durch Hinzugabe von Kochsalzlösung eine Injektionslösung zubereitet werde. Für ein Rezeptorarzneimittel bedürfe es vielmehr der Durchführung wesentlicher Herstellungsschritte in der Apotheke. Desweiteren kommt nach Ansicht des Bundesgerichtshofes auch eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen Betruges in Betracht, weil für die nicht zugelassenen Medikamente kein Erstattungsanspruch gegenüber den Krankenkassen bestehe. Damit läge ein Schaden in voller Höhe der von den Krankenkassen und den privat versicherten Patienten zu unrecht erstatteten Beträgen vor.

In vergleichbaren Fällen wird gegen eine Vielzahl von Apothekern ermittelt.

Dr. Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Müller
Rechtsanwalt